

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 05 / 2018 vom 22.08.2018 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 05 / 2018

Auslegungsbeschluss

zum Entwurf des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung von August 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasst den Beschluss über den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung von August 2018.

Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslage des Entwurfes sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung zur Auslegung ist auf die Auslegung des Artenschutzfachbeitrages und der Biotoptypenerfassung hinzuweisen.

Erläuterung:

Im Ortsteil Saalau besteht Bedarf an verfügbaren Eigenheimbaustellen. Daher hat der Stadtrat am 28.02.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, durch den Außenbereichsflächen rechtsseitig an der Straße, die zum Kulturhaus und zur EVSE führt, in Bauland umgewandelt werden sollen. Aufgrund der geringen Flächengröße des Bebauungsplanes kann ein vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Der Planentwurf wurde inzwischen von einem Ingenieurbüro erarbeitet. Der Stadtrat hat diesen Planentwurf nun mit seinem Beschluss bestätigt und für die öffentliche Auslegung als nächstem Verfahrensschritt freigegeben (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Beschluss-Nr. 02 / 05 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungssatzung zur Ortsvorsteher-Entschädigungssatzung vom 25.10.2000 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 18.07.2018.

Erläuterung:

Die Ortsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Deren Höhe ist mit einem Prozentsatz an die Höhe der gesetzlich geregelten Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister gekoppelt. Die Gemeinden konnten diesen Prozentsatz bisher in einer Satzung festlegen. Nun hat aber die Landesregierung mit einer Gesetzesänderung vom 28.06.2018 diesen Prozentsatz rückwirkend zum 01.01.2018 im Beamtenengesetz festgeschrieben. Da das Gesetz Vorrang vor einer kommunalen Satzung hat, ist damit die Ortsvorsteher-Entschädigungssatzung der Stadt Wittichenau gegenstandslos und überflüssig geworden. Deshalb wurde sie nun vom Stadtrat aufgehoben. Dazu bedarf es einer Aufhebungssatzung (siehe gesonderte Bekanntmachung).

...

Beschluss-Nr. 03 / 05 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 12.582,00 € für die Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher.

Erläuterung:

Wie bereits in Bezug auf den vorherigen Beschluss erläutert, wurde Ende Juni 2018 rückwirkend zum 01.01.2018 der Prozentsatz zur Berechnung der Ortsvorsteher-Aufwandsentschädigung von der Landesregierung im Beamtengesetz festgeschrieben. Mit dieser gesetzlichen Regelung ging auch eine Erhöhung der Entschädigung einher. Diese rückwirkende Erhöhung war bei der Planung des städtischen Haushalts für 2018 im IV. Quartal 2017 noch nicht vorhersehbar. Das führt nun dazu, dass überplanmäßige Ausgaben in einer Höhe entstanden sind, die einer Bestätigung durch einen Stadtratsbeschluss bedürfen.

Wittichenau, 28.08.2018

Markus Posch
Bürgermeister